

968

BGG/GUV-G 968



Grundsatz

Ausbildung von Personen und Anerkennung von Lehrgängen für die sicherheitstechnische Prüfung von Getränkeschankanlagen

Impressum

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstraße 51 10117 Berlin

Tel.: 030 288763800 Fax: 030 288763808 E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de

Fachbereich "Nahrungsmittel" der DGUV.

Layout & Gestaltung:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Medienproduktion

Ausgabe März 2012

BGG/GUV-G 968 zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

Ausbildung von Personen und Anerkennung von Lehrgängen für die sicherheitstechnische Prüfung von Getränkeschankanlagen

Inhaltsverzeichnis

		Ş	Seite
Vo	orbeme	rkung	5
1	Ziel d	Ziel des Grundsatzes	
2	Recht	liche Grundlagen	7
3	Lehrgänge		
	3.1	Grund- und Fortbildungslehrgang	8
	3.2	Anerkennung von Lehrgängen	9
Αı	nhang 1	Lehrplan Grundlehrgang	11
Αı	nhang	Lehrplan Fortbildungslehrgang	12
Αı	nhang 3	Lehrgangszertifikat	13
Αı	nhang	Raumausstattung mit Ausbildungseinrichtungen und Lehrmitteln	14
Αı	nhang!	Prüfungsordnung	15

Vorbemerkung

Zur Erfüllung der Pflichten aus Rechtsvorschriften über Prüfungen von Getränkeschankanlagen trägt der Arbeitgeber/Unternehmer die Verantwortung. Nach § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Getränkeschankanlagen zu beauftragen sind. Legt der Arbeitgeber die Kriterien zur Auswahl des Prüfers falsch fest oder wählt er einen offensichtlich ungeeigneten Prüfer aus, so kann er grundsätzlich für Schäden, die durch einen Unfall entstehen, haften. Der nachstehende Grundsatz soll ihm bei der **Auswahl eines geeigneten Prüfers** behilflich sein.

1 Ziel des Grundsatzes

Der Grundsatz beschreibt die zielgerichtete Qualifizierung der mit der sicherheitstechnischen Prüfung von Getränkeschankanlagen beauftragten Person.

Bei Anwendung des Grundsatzes kann davon ausgegangen werden, dass sowohl der Arbeitgeber/Unternehmer als auch der Prüfer ihren Verantwortlichkeiten gerecht und die Prüfungen von Getränkeschankanlagen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Der Grundsatz soll einheitliche Bedingungen für die Ausbildung der Prüfer schaffen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß den Prüfungsanforderungen nach

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 "Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen"

sowie

• Regel "Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen" (BGR/GUV-R 228)

hat der Arbeitgeber/Unternehmer dafür zu sorgen, dass Getränkeschankanlagen durch **Befähigte Personen** geprüft werden.

Prüfungen durch Befähigte Personen sind insbesondere vor Inbetriebnahme der Getränkeschankanlage sowie wiederkehrend erforderlich.

ļ

Befähigte Person im Sinne des § 2 Abs. 7 BetrSichV ist eine Person, die durch ihre

- · Berufsausbildung,
- Berufserfahrung

und

· zeitnahe berufliche Tätigkeit

über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel (hier: Getränkeschankanlage) verfügen muss. Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) konkretisieren die Betriebssicherheitsverordnung. Die TRBS 1203 "Befähigte Personen" konkretisiert die Voraussetzungen für die erforderlichen Fachkenntnisse einer Befähigten Person. Sie muss z. B. durch Teilnahme an Lehrgängen ihre Kenntnisse regelmäßig aktualisieren.

3 Lehrgänge

3.1 Grund- und Fortbildungslehrgang

- 3.1.1 Die Lehrgänge werden als
 - Grundlehrgang

und

Fortbildungslehrgang

durchgeführt.

Grundlehrgang:

Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung bzw. zur Beurteilung des sicheren Zustandes der Getränkeschankanlage muss der Prüfer qualifiziert sein. Ziel des Grundlehrganges ist es daher, die Teilnehmer mit den spezifischen Kenntnissen zum Stand der Technik (z. B. dem sicherheitstechnischen Regelwerk für Getränkeschankanlagen, der zu betrachtenden Gefährdungen sowie der Prüftätigkeiten) vertraut zu machen.

Anmerkung:

Wie im Abschnitt 2 beschrieben, muss der Prüfer bzw. die Befähigte Person zur Prüfung der Getränkeschankanlage seine Fachkenntnisse durch Berufsausbildung, Berufserfahrung und der zeitnahen beruflichen Tätigkeit erworben haben. Der Grundlehrgang kann jedoch nicht die erforderliche Berufsausbildung (z. B. einschlägige handwerkliche oder industrielle Ausbildung) und auch nicht die erforderliche Berufserfahrung (z. B. nachgewiesene Zeit im Berufsleben mit den zu prüfenden Getränkeschankanlagen) ersetzen. Mit der entsprechenden Berufsausbildung und Berufserfahrung sowie der erfolgreichen Teilnahme an dem Grundlehrgang kann davon ausgegangen werden, dass die vorgeschriebenen Anforderungen an die Prüfperson ("Befähigte Person") erfüllt sind und sicherheitstechnische Prüfungen an Getränkeschankanlagen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Fortbildungslehrgang:

Gemäß TRBS 1203 muss die Befähigte Person ihre Kenntnisse regelmäßig aktualisieren, z. B. durch Teilnahme an Lehrgängen. Daher richtet sich der Fortbildungslehrgang an die Personen, die bereits nachweislich an dem oben genannten Grundlehrgang oder einem alternativen Lehrgang mit vergleichbaren Lehrinhalten erfolgreich teilgenommen haben.

Die Aktualisierung der erforderlichen Kenntnisse soll nach diesem Grundsatz mindestens alle 5 Jahre oder bei relevanter Änderung im sicherheitstechnischen Regelwerk und beim Stand der Technik erfolgen.

- 3.1.2 Die zu vermittelnden Lehrinhalte und die Lehrgangsdauer sind folgenden Anhängen zu entnehmen:
 - Grundlehrgang Anhang 1,
 - Fortbildungslehrgang Anhang 2.
- **3.1.3** Die Teilnehmerzahl des Grundlehrganges soll in der Regel 15 Personen nicht überschreiten.
- 3.1.4 Grund- und Fortbildungslehrgang sind mit einer schriftlichen Prüfung abzuschließen.
- 3.1.5 Über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen ist dem Teilnehmer ein Zertifikat auszustellen. Das Zertifikat soll dem Anhang 3 entsprechen.
- 3.2 Anerkennung von Lehrgängen
- 3.2.1 Die Lehrgänge müssen unter einer fachlichen Leitung (Lehrgangsträger) stehen. Lehrkräfte müssen aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit und Ausbildung besondere Kenntnisse auf dem betreffenden Sachgebiet besitzen und in der Lage sein, die Kenntnisse zu vermitteln, um die erforderliche Ausbildung zu gewährleisten.

Die fachliche Qualifikation der Lehrkräfte kann als ausreichend angesehen werden, wenn

- ein abgeschlossenes technisches oder naturwissenschaftliches Studium oder Prüfung zum staatlich geprüften Techniker oder Meisterprüfung und
- mehrjährige Berufserfahrung in dem zu unterrichtenden Fachgebiet nachgewiesen ist.

Eine nachgewiesene, angemessene fachliche Qualifikation und langjährige Tätigkeit im jeweiligen Sachgebiet können im Einzelfall oben genannte Anforderungen ersetzen.

- **3.2.2** Die fachliche Qualifikation der Lehrkräfte ist der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) schriftlich nachzuweisen.
- **3.2.3** Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) ist befugt, Beauftragte zu den Lehrgängen zu entsenden.
- **3.2.4** Lehrgänge werden nur anerkannt, wenn die Lehrgangsträger die Gewähr dafür bieten,
 - dass sie die erforderlichen Kenntnisse für die Prüfung von Getränkeschankanlagen vermitteln,
 - über die im Anhang 4 aufgeführten Ausbildungseinrichtungen und Lehrmittel verfügen

und

- die im Anhang 5 aufgeführte Prüfungsordnung beachten.
- **3.2.5** Die Anerkennung von Lehrgangsträgern wird nur auf Antrag erteilt. Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person. Eine Ablehnung von Lehrgangsträgern ist zu begründen.
- **3.2.6** Die Anerkennung ist schriftlich zu erteilen. Ein Widerruf der Anerkennung aus begründetem Anlass ist möglich.
- **3.2.7** Die schriftliche Anerkennung ist 5 Jahre gültig.
- **3.2.8** Zur Verlängerung der Anerkennung ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Lehrplan Grundlehrgang

Lehrplan für die Ausbildung von Personen zur sicherheitstechnischen Prüfung von Getränkeschankanlagen

Prüfung vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrende Prüfungen

Lehrinhalte	Anzahl Lehreinheiten (LE) 1 LE = 45 min
 Rechtliche Grundlagen, Sicherheitstechnisches Regelwerk für Getränkeschankanlagen (z. B. BetrSichV, TRBS, BGR/GUV-R 228, Normen) Arbeits-Sicherheits-Informationen (ASI) der BGN 	3
 Aufbau von Getränkeschankanlagen (z. B. Bier, Wein, Premix, Postmix, Wasseranlagen) 	1,5
 Einsatz von Schankgasen (CO₂, N₂, N₂/CO₂-Gemische) 	2
 Arbeiten mit Armaturen einschließlich Anschluss von Behältern, Funktion der Sicherheitseinrich- tungen 	1
 Praktikum: Prüfen von Bauteilen und Schankan- lagen 	2
 Prüftätigkeit des Prüfers Feststellung des IST-Zustandes Vergleich des IST- mit dem SOLL-Zustand Bewertung der Prüfergebnisse Durchführung von Prüfungen 	2
 Ausfüllen der Prüfbescheinigung BGG/GUV-G 969, Beschreibung von Mängeln, ggf. Vorschlag von erforderlichen Maßnahmen beim Vorhandensein von Mängeln 	1
Grundkenntnisse einer Gefährdungsbeurteilung	1
• Verantwortung des Prüfers (z. B. Konsequenzen)	0,5
Schriftliche Prüfung	1
Auswertung, Abschlussdiskussion	1
Insgesamt	16 LE

Lehrplan Fortbildungslehrgang

Lehrplan für die Fortbildung von Befähigten Personen zur sicherheitstechnischen Prüfung von Getränkeschankanlagen

Prüfung vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrende Prüfungen

Lehrinhalte	Anzahl Lehreinheiten (LE) 1 LE = 45 min
 Rechtliche Grundlagen, Änderungen seit Wegfall der Getränkeschankanlagenverordnung (z. B. BetrSichV, TRBS, BGR/GUV-R 228, Normen) Arbeits-Sicherheits-Informationen (ASI) der BGN Wesentliche Änderungen der letzten 5 Jahre 	2
 Einsatz von Schankgasen (CO₂, N₂, N₂/CO₂-Gemische) 	1
 Arbeiten mit Armaturen einschließlich Anschluss von Behältern, Funktion der Sicherheitseinrich- tungen 	1
Praktikum: Prüfen von Bauteilen und Schankan- lagen	1
 Prüftätigkeit des Prüfers Feststellung des IST-Zustandes Vergleich des IST- mit dem SOLL-Zustand Bewertung der Prüfergebnisse Durchführung von Prüfungen 	1
 Ausfüllen der Prüfbescheinigung BGG/GUV-G 969, Beschreibung von Mängeln, ggf. Vorschlag von erforderlichen Maßnahmen beim Vorhandensein von Mängeln 	1
Grundkenntnisse einer Gefährdungsbeurteilung	0,5
Verantwortung des Prüfers (z. B. Konsequenzen)	0,5
Schriftliche Prüfung	0,5
Abschlussdiskussion	0,5
Insgesamt	9,0 LE

Lehrgangszertifikat

Zertifikat

über die erfolgreiche Ausbildung zur sicherheitstechnischen Prüfung von Getränkeschankanlagen

Lehrgang nach BGG/GUV-G 968

Herr/Frau	
	(Name)
	(Vorname)
geb. am	(Tag, Monat, Jahr)
wohnhaft in	
	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Stadt)
hat vom	bis
in	513
an einem	
	☐ Grundlehrgang
	□ Fortbildungslehrgang
	(BGG/GUV-G 968) für die Ausbildung von Personen zur sicherheitstechnischen eschankanlagen teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden.
Persönliche Prüfer-Nr	::
(I ehrgangsträger)	(Lehrgangsleiter)

Raumausstattung mit Ausbildungseinrichtungen und Lehrmitteln

Nachfolgend aufgeführte Einrichtungen und Lehrmittel müssen mindestens vorhanden sein:

- 1. Betriebsbereite Getränkeschankanlage sowie spezifische Bauteile zum Ausschank von Bier, Wein, alkoholfreien Getränken (Premix, Postmix) und Wasser.
- 2. Durchlaufkühler.
- 3. Werkzeuge für die Prüfung von Getränkeschankanlagen.
- 4. Mehrere Zapfarmaturen.
- 5. Druckminderer, Zwischendruckregler unterschiedlicher Bauarten, Absperreinrichtungen (z. B. Zapfarmaturen, Ventile, Hähne), Anstichvorrichtungen, Behälteranschlussteile, Durchflussmengenmesser, Flüssigkeitspumpen, Getränke- und Grundstoffleitungen, Hinterdruck- und Vordruckgasleitung, Leitungs und Behälteranschlussteile, Leitungsverteiler, Mischarmaturen, Mischaggregate, Rückschlagsicherungen, Sicherheitsventile, Überdruckmessgeräte (Manometer). Dichtungen.
- 6. Getränke- und Grundstoffbehälter unterschiedlicher Bauarten.
- 7. Einsatzbereite Druckgasflasche (z. B. mit dem Schankgas Kohlendioxid).
- 8. Gaswarngerät für Kohlendioxid.
- 9. Verwendungsfertige Getränkeschankanlage.
- 10. Bauteilmuster zum Zerlegen, Schnittmodelle.
- 11. Prüfbescheinigung nach BGG/GUV-G 969.
- 12. Vorschriften, Regeln (z. B. BetrSichV, TRBS, BGR/GUV-R 228, Normen).
- 13. Arbeits-Sicherheits-Informationen (ASI) der BGN.

Prüfungsordnung

Inhaltsangabe

- 1. Vorbemerkung
- 2. Anwendungsbereich
- 3. Lehrgänge
- 4. Zulassung zur Prüfung
- 5. Prüfung
- 6. Bewertung der Prüfung
- 7. Wiederholung der Prüfung
- 8. Lehrgangszertifikat

1 Vorbemerkung

Eine sach- und fachgerechte Ausbildung von "Prüfpersonen" ist die Grundlage für eine qualifizierte sicherheitstechnische Prüfung von Getränkeschankanlagen. Zur Ausbildung gehört eine theoretische und eine praktische Wissensabfrage der Lehrgangsteilnehmer, inwieweit das vermittelte Fachwissen am Ende der Ausbildung abrufbar ist. Ziel dieser Prüfungsordnung ist es, die Wissensabfrage transparent und für alle Beteiligten nachvollziehbar zu machen.

2 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf

- die Ausbildung von Personen für die sicherheitstechnische Prüfung von Getränkeschankanlagen,
- die theoretische und praktische Prüfung des Auszubildenden bzw. Lehrgangsteilnehmers,
- die Anerkennung von Lehrgängen

sowie

• das Erteilen eines Lehrgangszertifikates.

3 Lehrgänge

Die Lehrgangsträger bieten durch geeignetes Fachpersonal, geeignete technische Einrichtungen und Lehrmittel sowie geeignete Räumlichkeiten die Gewähr dafür, dass den Teilnehmern ausreichende Kenntnisse für die sicherheitstechnische Prüfung von Getränkeschankanlagen vermittelt werden.

Die Lehrgänge entsprechen den Anforderungen des Grundsatzes BGG/GUV-G 968 in allen Punkten.

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Lehrgang ist:

- Berufsausbildung in einem einschlägigen technischen Beruf oder
- ausreichende Erfahrung mit Getränkeschankanlagen wie z. B. bei Errichtung, Instandhaltung, Reinigung oder Prüfung von Getränkeschankanlagen. Die vorgenannte Erfahrung sollte zeitnah mindestens 12 Monate betragen.

Die Verantwortung für das Entsenden geeigneter Personen zu einem Lehrgang liegt beim Arbeitgeber/Unternehmer.

4 Zulassung zur Prüfung

Die Teilnahme an einem Lehrgang für die sicherheitstechnische Prüfung von Getränkeschankanlagen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

5 Prüfung

Im Rahmen der Prüfung hat der Lehrgangsteilnehmer die erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten nachzuweisen. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen theoretischen und einen praktischen Teil.

Der schriftliche Teil besteht aus der Beantwortung von "Multiple Choice"-Fragen eines Fragebogens. Der Fragebogen des Grundlehrgangs beinhaltet mindestens 30 Fragen, der Fragebogen des Fortbildungslehrgangs mindestens 15 Fragen. Die beantworteten Fragebögen verbleiben mindestens fünf Jahre beim Lehrgangsträger. Sie werden dem Prüfungsteilnehmer nicht überlassen.

6 Bewertung der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer die schriftliche theoretische Prüfung bestanden und das Praktikum absolviert hat.

Zum Bestehen der schriftlichen Prüfung müssen mind. 80 % aller Fragen richtig beantwortet werden.

Die Fragen müssen aus den Bereichen

- rechtliche Grundlagen (20 %),
- Anlagen- und Bauteilkunde (30 %)

und

• sicherheitstechnische Anforderungen (50 %) gestellt werden.

Werden in der schriftlichen Prüfung weniger als 80 %, aber mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet, kann im Einzelfall unmittelbar eine mündliche Nachprüfung durchgeführt werden.

7 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung ohne erneute Teilnahme am Lehrgang kann beim gleichen Lehrgangsträger innerhalb von 12 Monaten zweimal wiederholt werden.

8 Lehrgangszertifikat

Über die bestandene Prüfung erhält der Lehrgangsteilnehmer ein vom Lehrgangsträger unterzeichnetes Zertifikat. Das Zertifikat entspricht der Anlage 3 der BGG/GUV-G 968.

Ort, Datum	Unterschrift Lehrgangsleiter
Ort. Datum	Unterschrift Leiter Lehrgangsträger

Notizen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstraße 51 10117 Berlin

Tel.: 030 288763800 Fax: 030 288763808 E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de